



Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 11

Senftenberg, 8. November 2008

Nummer 05

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 10. September 2008

B 054/08 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg 2

Beschlüsse der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 22. Oktober 2008

B 055/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Senftenberg 2

B 056/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Brieske 2

B 057/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Großkoschen 2

B 058/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Hosena 2

B 059/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Niemtsch 2

B 060/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Peickwitz 2

B 061/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Sedlitz 2

Bekanntgabe der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 2

B 062/08 Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der Ausschüsse 2

B 063/08 Benennung der Vertreter der Stadt Senftenberg in den Zweckverbänden und Gesellschaften 3

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32
„Solarpark Senftenberg“ gemäß § 10 (1) BauGB 3

Schiedsperson für die Schiedsstelle 2 der Stadt Senftenberg gesucht 4

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl vom 28.09.2008

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl vom 28. September 2008 im Wahlgebiet der Stadt Senftenberg 4

Bekanntmachung zum Sitzübergang auf eine Ersatzperson im Ortsbeirat Brieske 8

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen zur/zum Ortsvorsteher/in und stellvertretenden Ortsvorsteher/in
in den Ortsteilen der Stadt Senftenberg 8

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Stadt Senftenberg bittet um Kontrolle der zugestellten Lohnsteuerkarten 8

Laubsammelaktion 2008 8

Gratulation durch die Stadt Senftenberg zu Ehejubiläen 10

Trauungstermine 2009 10

Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Ortsteil Niemtsch 10

Ortsteil Sedlitz 11

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zu den Lohnsteuerkarten 2009 11

Hinweise zu den Lohnsteuerkarten 2009 11

Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammer Cottbus – Geschäftsbereich Innovation und Umwelt 15

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg
vom 10. September 2008**

Beschluss 054/08**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Herabsetzung der Vorabbescheide für alle Straßenbaumaßnahmen auf 25 % bis zur Bestätigung einer neuen Satzung.

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg
vom 10. September 2008**

Beschluss 055/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Senftenberg**

Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

Beschluss 056/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Brieske**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Brieske vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

B 057/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Großkoschen**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Großkoschen vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

B 058/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Hosena**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Hosena vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

B 059/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Niemtsch**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Niemtsch vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

B 060/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Peickwitz**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Peickwitz vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

B 061/08**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Sedlitz**

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Sedlitz vom 28.09.2008 liegen nicht vor, die Wahl ist gültig.

Bekanntgabe der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg wurden folgende Fraktionen gebildet:

1. Die SPD-Fraktion mit 9 Mitgliedern:
Ihr gehören die über den Wahlvorschlag der SPD gewählten

Stadtverordneten an,
Fraktionsvorsitzende ist Martina Gregor-Ness,
Stellvertreter ist Reiner Rademann.

2. Die Fraktion DIE LINKE. mit 9 Mitgliedern:
Ihr gehören die über den Wahlvorschlag der DIE LINKE. gewählten Stadtverordneten an,
Fraktionsvorsitzender ist Wolf-Peter Hannig,
Stellvertreterin ist Karin Hädicke.
3. Die CDU/FDP-Fraktion mit 7 Mitgliedern:
Ihr gehören die über die Wahlvorschläge der CDU (6) und der FDP (1) gewählten Stadtverordneten an,
Fraktionsvorsitzender ist Meinhard Altenburg,
Stellvertreterin ist Petra Demuth.
4. Die UWS-Fraktion mit 3 Mitgliedern:
Ihr gehören die über den Wahlvorschlag der UWS gewählten Stadtverordneten an,
Fraktionsvorsitzender ist Hans-Peter Rößiger,
Stellvertreterin ist Christina Nicklisch.

B 062/08**Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der Ausschüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt für die Ausschüsse die Sitzverteilung, die Besetzung und die Zuteilung der Ausschussvorsitze.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf wird die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Hauptausschusses sind, mit 10 bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, dass der Bürgermeister Andreas Fredrich gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Besetzung der Ausschüsse:

(Die unterstrichenen Personen sind die jeweils Vorsitzenden. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden in der jeweils ersten Sitzung der Gremien gewählt.)

Hauptausschuss

Mitglied (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
<u>Andreas Fredrich</u> (Bürgermeister, Mitglied kraft Amtes)	
1. Martina Gregor-Ness (SPD)	Rolf-Peter Rössiger (SPD)
2. Reiner Rademann (SPD)	Kerstin Weide (SPD)
3. Roland Richter (SPD)	Prof. Dr. Peter Biegel (SPD)
4. Renate Fritsche (DIE LINKE)	Petra Cubillo (DIE LINKE)
5. Wolf-Peter Hannig (DIE LINKE)	Karin Hädicke (DIE LINKE)
6. Rainer Vogel (DIE LINKE)	Heinz Maintok (DIE LINKE)
7. Meinhard Altenburg (CDU/FDP)	Dr. Gudrun Andresen (CDU/FDP)
8. Petra Demuth (CDU/FDP)	Torsten Lauterbach (CDU/FDP)
9. Andreas Pfeiffer (CDU/FDP)	Friederike Linke (CDU/FDP)
10. Hans-Peter Rößiger (UWS)	Christina Nicklisch (UWS)

Finanzausschuss

Mitglied (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. <u>Jürgen Bretschneider</u> (CDU/FDP)	Torsten Lauterbach (CDU/FDP)
2. Harald Konczak (SPD)	Andreas Groebe (SPD)
3. Reiner Rademann (SPD)	Lothar Berg (SPD)
4. Rolf-Peter Rössiger (SPD)	Prof. Dr. Peter Biegel (SPD)
5. Anton Faust (DIE LINKE)	Wolf-Peter Hannig (DIE LINKE)

6. Karin Hädicke (DIE LINKE)	Renate Fritsche (DIE LINKE)
7. Heinz Maintok (DIE LINKE)	Rainer Vogel (DIE LINKE)
8. Meinhard Altenburg (CDU/FDP)	Andreas Pfeiffer (CDU/FDP)
9. Friederike Linke (CDU/FDP)	Petra Demuth (CDU/FDP)
10. Christina Nicklisch (UWS)	Hagen Schuster (UWS)

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

Mitglied (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. <u>Heinz Maintok</u> (DIE LINKE)	Rainer Vogel (DIE LINKE)
2. Lothar Berg (SPD)	Roland Richter (SPD)
3. Andreas Groebe (SPD)	Kerstin Weide (SPD)
4. Harald Konczak (SPD)	Rolf-Peter Rössiger (SPD)
5. Petra Cubillo (DIE LINKE)	Stefan Roth (DIE LINKE)
6. Anton Faust (DIE LINKE)	Renate Fritsche (DIE LINKE)
7. Dr. Gudrun Andresen (CDU/FDP)	Andreas Pfeiffer (CDU/FDP)
8. Torsten Lauterbach (CDU/FDP)	Meinhard Altenburg (CDU/FDP)
9. Friederike Linke (CDU/FDP)	Jürgen Bretschneider (CDU/FDP)
10. Hans-Peter Rößiger (UWS)	Christina Nicklisch (UWS)

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt

Mitglied (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. <u>Prof. Dr. Peter Biegel</u> (SPD)	Andreas Groebe (SPD)
2. Rolf-Peter Rössiger (SPD)	Lothar Berg (SPD)
3. Kerstin Weide (SPD)	Harald Konczak (SPD)
4. Renate Fritsche (DIE LINKE)	Rainer Vogel (DIE LINKE)
5. Frank Lauterbach (DIE LINKE)	Karin Hädicke (DIE LINKE)
6. Stefan Roth (DIE LINKE)	Anton Faust (DIE LINKE)
7. Petra Demuth (CDU/FDP)	Jürgen Bretschneider (CDU/FDP)
8. Torsten Lauterbach (CDU/FDP)	Friederike Linke (CDU/FDP)
9. Andreas Pfeiffer (CDU/FDP)	Dr. Gudrun Andresen (CDU/FDP)
10. Hagen Schuster (UWS)	Hans-Peter Rößiger (UWS)

B 063/08

Benennung der Vertreter der Stadt Senftenberg in den Zweckverbänden und Gesellschaften

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt folgende Vertreter sowie Stellvertreter in die jeweiligen Verbandsversammlungen zu bestellen:

Wasserverband Lausitz (WAL)

Vertreter (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. Andreas Fredrich (kraft Amtes)	Elke Löwe
2. Reiner Rademann (SPD)	Andreas Groebe (SPD)
3. Harald Konczak (SPD)	Lothar Berg (SPD)
4. Karin Hädicke (DIE LINKE)	Frank Lauterbach (DIE LINKE)
5. Jürgen Bretschneider (CDU/FDP)	Meinhard Altenburg (CDU/FDP)

Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ (ESS)

Vertreter (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. Andreas Fredrich (kraft Amtes)	Elke Löwe
2. Lothar Berg (SPD)	Kerstin Weide (SPD)
3. Rainer Vogel (DIE LINKE)	Heinz Maintok (DIE LINKE)
4. Friederike Linke (CDU/FDP)	Dr. Gudrun Andresen (CDU/FDP)

Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“

Vertreter (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. Andreas Fredrich (kraft Amtes)	Elke Löwe
2. Weide Kerstin (SPD)	Torsten Lauterbach (CDU/FDP)
3. Anton Faust (DIE LINKE)	Frank Lauterbach (DIE LINKE)

Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt folgende Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der **Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH Senftenberg** zu bestellen:

Vertreter (Fraktion)	Stellvertreter/in (Fraktion)
1. Andreas Fredrich (kraft Amtes)	Elke Löwe
2. Reiner Rademann (SPD)	Roland Richter (SPD)
3. Renate Fritsche (DIE LINKE)	Karin Hädicke (DIE LINKE)
4. Petra Demuth (CDU/FDP)	Friederike Linke (CDU/FDP)
5. Christina Nicklisch (UWS)	Hagen Schuster (UWS)

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 „Solarpark Senftenberg“ gemäß § 10 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 002/06 vom 15.02.2006 den Bebauungsplan Nr. 32 „Solarpark Senftenberg“ in der Fassung vom 03.01.2006 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 32 „Solarpark Senftenberg“ im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sowie der volle Wortlaut liegen für die Dauer von zwei Wochen

vom 17. November 2008 bis einschließlich 1. Dezember 2008

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19, Planungs- und Liegenschaftsamt zu den Dienstzeiten

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 16.10.2008

Fredrich Siegel
Bürgermeister

Schiedsperson für die Schiedsstelle 2 der Stadt Senftenberg gesucht

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson für die Schiedsstelle 2 der Stadt Senftenberg wird eine Bürgerin oder ein Bürger der Stadt Senftenberg, die/der das 25. Lebensjahr vollendet hat, gesucht.

Die wichtigste Aufgabe einer Schiedsstelle ist die Durchführung von Schlichtungsverfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. über Ansprüche aus dem Nachbarrecht oder Ansprüche bei Verletzung der persönlichen Ehre.

Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als Schiedsperson teilen Sie bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige der

Stadt Senftenberg
Rechtsamt
Markt 1
01968 Senftenberg

unter Angabe Ihrer Anschrift, Ihres Berufs und Ihres Alters mit.

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl vom 28.09.2008

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl vom 28. September 2008 im Wahlgebiet der Stadt Senftenberg

Der Wahlausschuss im Wahlgebiet der Stadt Senftenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2008 folgende Wahlergebnisse der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz und Sedlitz vom 28. September 2008 festgestellt.

1. Wahl der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg

1.1 Wahlberechtigte:	23.524	
1.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	10.063	42,78%
1.3 Ungültige Stimmzettel	420	
1.4 Gültige Stimmen insgesamt:	28.590	

1.5 Verteilung der Stimmen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	8.627	30,17%
2. DIE LINKE.	7.893	27,61%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	5.155	18,03%
4. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	2.588	9,05%
5. Aktionsgruppe gegen soziales Unrecht Senftenberg - AGSUS	1.691	5,91%
6. Stimme freier Bürger - Unabhängige Wählergruppe – SFB	1.310	4,58%
7. Frei Demokratische Partei - FDP	706	2,47%
8. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90	620	2,17%

1.6 Verteilung der 32 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	9
2. DIE LINKE.	9
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	6
4. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	3
5. Aktionsgruppe gegen soziales Unrecht Senftenberg - AGSUS	2
6. Stimme freier Bürger - Unabhängige Wählergruppe – SFB	1
7. Frei Demokratische Partei - FDP	1
8. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90	1

... und Bewerber:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Gregor-Ness, Martina	2.327
2 Prof. Dr. Biegel, Peter	621
3 Rademann, Reiner	583
4 Groebe, Andreas	567
5 Rössiger, Peter	528
6 Weide, Kerstin	415
7 Berg, Lothar	414
8 Konczak, Harald	412
9 Richter, Roland	313

2. DIE LINKE.

1 Hannig, Wolf-Peter	2.870
2 Vogel, Rainer	700
3 Faust, Anton	687
4 Fritsche, Renate	530
5 Hädicke, Karin	389
6 Roth, Stefan	364
7 Lauterbach, Frank	363
8 Cubillo, Petra	319
9 Maintok, Heinz	293

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Dr. Andresen, Gudrun	1.344
2 Bretschneider, Jürgen	538
3 Altenburg, Meinhard	339
4 Pfeiffer, Andreas	328
5 Demuth, Petra	308
6 Linke, Friederike	294

4. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Nicklisch, Christina	756
2 Rößiger, Hans-Peter	437
3 Schuster, Hagen	309

5. Aktionsgruppe gegen soziales Unrecht Senftenberg - AGSUS

1 Weidner, Kerstin	1.234
2 Wendlandt, André	170

6. Stimme freier Bürger – Unabhängige Wählergruppe – SFB

1 Frahnnow, Fred	430
------------------	-----

7. Frei Demokratische Partei - FDP

1 Lauterbach, Torsten	280
-----------------------	-----

8. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90

1 Philipp, Norbert	620
--------------------	-----

1.7 Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Reihenfolge

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Dubielzig, Reinhard	240
2 Sznura, Karin	220
3 Weide, Romy	208
4 Krull, Ralf-Dieter	175
5 Schaale, Sven	162
6 Klepsch, Wolfgang	160
7 Kirste, Uwe	156
8 Pohle, Jürgen	153
9 Kockrow, Birgit	150
10 Dießl, Gisela	144
11 Hanf, Tino	127
12 Kurzke, Daniel	121
13 Petsch, Manfred	117
14 Wiener, Annett	100
15 Budich, Andreas	89
16 Forberg, Jens	74
17 Elvers, Andreas	51

2. DIE LINKE.

1 Ruhland, Christoph	250
2 Birke, Marie-Luise	216
3 Klaua, Manfred	201
4 Klesch, Ursula	183
5 Eschler, Ernest	166
6 Korschel, Wilfried	155
7 Conert, Dieter	117
8 Klein, Siegfried	90

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Ciesielski, Frank	230
2 Kaiser, Wolfgang	228
3 Hertel, Michael	205
4 Mittermaier, Ute	191
5 Markgraf, René	180
6 Hoffmann, Martina	166
7 Bonni, Detlef	160
8 Jahn, Carola	159
9 Lieske, Grit	148
10 Trasper, Heinz	123
11 Näfken, Christian	85
12 Vohr, Jürgen	75
13 Grüneberg, Frank	54

4. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Nicklisch, Ilona	229
2 Walter, Karsten	193
3 Kerstan, Andreas	190
4 Mette, Peggy	137
5 Reichelt, Werner	120
6 Bredemann, Uwe	109
7 Neumann, Margit	108

5. Aktionsgruppe gegen soziales Unrecht Senftenberg - AGSUS

1 Weidner, Frank	128
2 Schütz, Erich	83
3 Klaua, Bernd	76

6. Stimme freier Bürger – Unabhängige Wählergruppe – SFB

1 Jacob, Jürgen	228
2 Frahnnow, Uta	214
3 Langheinrich, Hartmut	157
4 Pilarsky, René	153
5 Würfel, Enrico	128

7. Frei Demokratische Partei - FDP

1 Schröder, Vincent	244
2 Drogge, Klaus	182

8. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90

0 ---	
-------	--

2. Wahl des Ortsbeirats Brieske

2.1 Wahlberechtigte:	2.363	
2.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	1.084	45,87%
2.3 Ungültige Stimmzettel	37	
2.4 Gültige Stimmen insgesamt:	3.110	

2.5 Verteilung der Stimmen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	1.114	35,82%
2. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	1.102	35,43%
3. DIE LINKE.	613	19,71%
4. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	281	9,04%

2.6 Verteilung der 9 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	3
2. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	3
3. DIE LINKE.	2
4. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1

... und Bewerber:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Gregor-Ness, Martina	328
2 Zuther, Heinz	306
3 Rössiger, Peter	212

2. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Nicklisch, Christina	506
2 Nicklisch, Ilona	285
3 Bohrisch, Bernd	187

3. DIE LINKE.

1 Dr. Tschirner, Norbert	274
2 Richter, Jürgen	197

4. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1 Näfken, Christian	120
---------------------	-----

2.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Brieske und ihre Reihenfolge

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Richter, Roland	190
2 Bandorski, Klaus-Dieter	78

2. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Mette, Peggy	84
2 Freitag, Astrid	40

3. DIE LINKE.

1 Klaua, Manfred	142
------------------	-----

4. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1 Auer, Manfred	92
2 Grüneberg, Frank	69

3. Wahl des Ortsbeirats Großkoschen

3.1 Wahlberechtigte:	1.274	
3.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	759	59,58%
3.3 Ungültige Stimmzettel	19	
3.4 Gültige Stimmen insgesamt:	2.210	

3.5 Verteilung der Stimmen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	1.264	57,19%
2. DIE LINKE.	665	30,09%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	281	12,71%

3.6 Verteilung der 5 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	3
2. DIE LINKE.	1
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1

... und Bewerber:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Berg, Lothar	435
2 Kockrow, Birgit	306
3 Pohle, Jürgen	186

2. DIE LINKE.

1 Dr. Karich, Klaus-Günther	414
-----------------------------	-----

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Bonni, Detlef	281
-----------------	-----

3.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Großkoschen und ihre Reihenfolge

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Forberg, Jens	153
2 Niegel, Detlef	110
3 Hanf, Tino	43
4 Wiener, Karsten	31

2. DIE LINKE.

1 Hannig, Wolf-Peter	251
----------------------	-----

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

0 ---

4. Wahl des Ortsbeirats Hosena

4.1 Wahlberechtigte:	1.648	
4.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	698	42,35%
4.3 Ungültige Stimmzettel	33	
4.4 Gültige Stimmen insgesamt:	1.955	

4.5 Verteilung der Stimmen

1. Unabhängig Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	751	38,41%
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	591	30,23%
3. DIE LINKE.	402	20,56%
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	211	10,79%

4.6 Verteilung der 5 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Unabhängig Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	2
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1
3. DIE LINKE.	1
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	1

... und Bewerber:

1. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Schuster, Hagen	299
2 Reichelt, Werner	162

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Pfeiffer, Andreas	235
---------------------	-----

3. DIE LINKE.

1 Conert, Dieter	195
------------------	-----

4. SPD

1 Budich, Andreas	211
-------------------	-----

4.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Hosena und ihre Reihenfolge

1. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Bredemann, Uwe	141
2 Neumann, Margit	99
3 Cholewa, Frank	50

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1 Jahn, Carola	179
2 Albrecht, Udo	177

3. DIE LINKE.

1 Eschler, Ernest	111
2 Klesch, Ursula	96

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

0 ---	
-------	--

5. Wahl des Ortsbeirats Niemtsch

5.1 Wahlberechtigte:	293	
5.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	215	73,38%
5.3 Ungültige Stimmzettel	5	
5.4 Gültige Stimmen insgesamt:	624	

5.5 Verteilung der Stimmen

1. Niemtscher Bürgerverein - NBV	335	53,69%
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	224	35,90%
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	65	10,42%

5.6 Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Niemtscher Bürgerverein - NBV	2
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	0

... und Bewerber:

1. Niemtscher Bürgerverein - NBV

1 Heinrich, Margitta	141
2 Koßlick, Peter	117

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 John, Peter	106
---------------	-----

5.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Niemtsch und ihre Reihenfolge

1. Niemtscher Bürgerverein - NBV

1 Nobis, Michael	77
------------------	----

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1 Rublack, Horst	70
2 Hoffmann, Martina	48

6. Wahl des Ortsbeirats Peickwitz

6.1 Wahlberechtigte:	352	
6.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	203	57,67%
6.3 Ungültige Stimmzettel	2	
6.4 Gültige Stimmen insgesamt:	587	

6.5 Verteilung der Stimmen

1. Unabhängig Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	295	50,26%
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	292	49,74%

6.6 Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Unabhängig Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS	2
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1

... und Bewerber:

1. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

1 Walter, Karsten	159
2 Kerstan, Andreas	136

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Domin, Thomas	178
-----------------	-----

6.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Peickwitz und ihre Reihenfolge

1. Unabhängige Wählergemeinschaft Senftenberg - UWS

0 ---	
-------	--

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1 Amsel, Ingo	114
---------------	-----

7. Wahl des Ortsbeirats Sedlitz

7.1 Wahlberechtigte:	768	
7.2 Wähler/Wahlbeteiligung:	364	47,40%
7.3 Ungültige Stimmzettel	22	
7.4 Gültige Stimmen insgesamt:	1.103	

7.5 Verteilung der Stimmen

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	852	77,24%
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	251	22,76%

7.6 Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	2
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1

... und Bewerber:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1 Kaiser, Wolfgang	438
2 Ciesielski, Frank	414

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1 Dießl, Gisela	251
-----------------	-----

3.7 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Sedlitz und ihre Reihenfolge

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

0 ----

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

0 ---

Bekanntmachung zum Sitzübergang auf eine Ersatzperson im Ortsbeirat Brieske

Da Herr Peter Rössiger die Wahl zum Mitglied des Ortsbeirates Brieske nicht annahm, geht dessen Sitz der SPD auf Herrn Roland Richter als Ersatzperson über.

Weinhold
Wahlleiter

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in und stellvertretenden Ortsvorsteher/in in den Ortsteilen der Stadt Senftenberg

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Brieske** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2008

Christina Nicklisch (UWS) zur Ortsvorsteherin und
Christian Näfken (CDU) zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Großkoschen** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2008

Lothar Berg (SPD) zum Ortsvorsteher und
Jürgen Pohle (SPD) zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Hosena** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2008

Hagen Schuster (UWS) zum Ortsvorsteher und
Dieter Conert (DIE LINKE) zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Niemtsch** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2008

Peter Koßlick (NBV) zum Ortsvorsteher und
Margitta Heinrich (NBV) zur stellvertretenden Ortsvorsteherin.

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Peickwitz** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2008

Karsten Walter (UWS) zum Ortsvorsteher und
Thomas Domin (CDU) zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Der Ortsbeirat des **Ortsteils Sedlitz** wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2008

Wolfgang Kaiser (CDU) zum Ortsvorsteher und
Frank Ciesielski (CDU) zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Ende des amtlichen Teils

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Stadt Senftenberg bittet um Kontrolle der zugestellten Lohnsteuerkarten

Versand fehlerhafter Lohnsteuerkarten in den Ortsteilen Sedlitz und Hosena

Die Einwohner der Stadt Senftenberg, insbesondere der Ortsteile Sedlitz und Hosena, werden dringend gebeten, die zugestellten Lohnsteuerkarten auf korrekten Inhalt und Gestaltung zu überprüfen. Durch das beauftragte Serviceunternehmen wurden einige fehlerhaft zugeschnittene Lohnsteuerkarten versandt.

Die fehlerhaft geschnittenen Karten sind in dieser Form nicht verwendbar und müssen daher zwingend ausgetauscht werden. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können ihre Lohnsteuerkarten problemlos bei der Meldebehörde der Stadt Senftenberg (Rathausstraße 8, 01968 Senftenberg) umtauschen bzw. in unfrankierten Umschlägen an die Stadt Senftenberg (Markt 1, 01968 Senftenberg) senden.

Da nach Feststellung der Deutschen Post AG offenbar vorrangig eine Druckserie mit Adressen des Ortsteiles Hosena von diesem Problem betroffen ist, bietet die Stadt Senftenberg hier zusätzlich einen Tauschservice vor Ort an. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können ihre Lohnsteuerkarten im Feuerwehrgerätehaus in Hosena am Dienstag, dem 11.11.2008, in der Zeit von 10 bis 18 Uhr umtauschen. Ein Tausch ist allerdings grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Einreichung der fehlerhaft geschnittenen Karte möglich.

Korrekte Steuerkarten enthalten am oberen Rand als ersten Eintrag den Hinweis „Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!“. Bei fehlerhaft geschnittenen Lohnsteuerkarten ist darüber der eigentliche Reißfalz und ein Teil des Abschnittes IV zum Eintrag von Hinzurechnungsbeträgen enthalten.

Betroffene Einwohner werden gebeten, auf solchen fehlerhaften Lohnsteuerkarten keine Änderungen oder Eintragungen durch das Finanzamt vornehmen zu lassen, da diese durch die Meldebehörde später nicht auf andere Steuerkarten übertragen werden dürfen.

Laubsammelaktion 2008

Jedes Jahr im Herbst fallen die Blätter von den Bäumen und das Jahr verabschiedet sich langsam.

Doch damit fangen für eine Vielzahl von Bürgern auch die Probleme mit der Laubentsorgung an.

Die Stadt Senftenberg möchte auch in diesem Jahr im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, den Anliegern von Alleen bei der Laubentsorgung Unterstützung geben. Damit nicht alle Kosten, die bei der Laubentsorgung entstehen, zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen, auch wenn diese zur Reinigung des vor ihrem Anwesen verlaufenden Gehsteiges verpflichtet sind, organisiert die Stadt die Laubsammelaktion.

Die „grüne Lunge“ ist wichtig für das Stadtklima und sollte von den Bürgerinnen und Bürgern auch in der Jahreszeit des Laubfalls Akzeptanz finden. Um den besonders betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Senftenberg die Laubentsorgung zu erleichtern, bietet deshalb die Stadt Senftenberg ausschließlich für private Anlieger vorzugsweise in Alleen eine kostenfreie Laubentsorgung an. Ausgenommen sind Bereiche, in denen über die Straßen- und Gehwegreinigung bereits eine Laubentsorgung durch die Stadt Senftenberg erfolgt.

ABLAUFPLAN:

Es erfolgt eine kostenfreie Ausgabe von Laubsäcken im Foyer des Rathauses zu den Öffnungszeiten ab dem 21. Oktober 2008

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

und über die Gemeindebüros in den Ortsteilen zu folgenden Sprechzeiten:

Bürgerhaus Großkoschen,
Senftenberger Straße 2 dienstags 15:00 – 18:00 Uhr

Büro des Ortsvorstehers in der Grundschule Hosena,
A.- Bebel - Straße 4 dienstags 16:30 – 17:30 Uhr

Büro der Ortsvorsteherin, Brieske,
Parkstraße 12 montags 16:00 – 17:00 Uhr

Bürgerhaus Niemtsch,
Dorfstraße 8 dienstags 16:00 – 18:00 Uhr – 14-tägig
(Termine werden im Schaukasten bekannt gegeben)

Bürgerhaus Peickwitz,
Hauptstraße 15 mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr

In Sedlitz ist eine Laubentsorgung wie gewohnt am Standort der Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH (URD) kostenfrei möglich.

Die Anzahl der Laubsäcke richtet sich nach dem Baumbestand im öffentlichen Bereich. Die Anzahl der kostenfreien Laubsäcke ist nach oben begrenzt. Die Ausgabe der Laubsäcke ist zu quittieren. Die Abholung erfolgt über den Entsorgungsverband „Schwarze Elster“ in Abstimmung mit der Stadt Senftenberg nach einem Tourenplan zu folgenden Abholtagen:

>>12.11., 26.11. und 10.12.2008<<

Die Laubsäcke sind an diesen Tagen bis 6:30 Uhr und gut sichtbar am Straßenrand abzustellen.

Grundsätzlich gilt für die Gartenabfallentsorgung:

Es erfolgt keine Abholung von Laubsäcken durch den städtischen Bauhof. Es werden durch den Entsorgungsverband nur die ausgegebenen Laubsäcke eingesammelt. Die Laubsäcke bestehen aus festem verrottenden Material mit der Aufschrift „Laubsack“. Andere Säcke werden nicht eingesammelt und entsorgt. Wer dennoch Säcke auf öffentlicher Fläche abstellt, handelt ordnungswidrig.

HINWEIS:

Sollten **weitere** Laubsäcke über die ausgegebene Anzahl hinaus benötigt werden oder Banderolen für die Entsorgung von sonstigen Gartenabfällen aus dem privaten Bereich, sind diese entsprechend des Abfallkalenders „Schwarze Elster“ zu erwerben.

In diesem Fall ist die Abholung unter der Telefonnummer **03574 893031** anzumelden.

Ihre Gartenabfälle müssen am Entsorgungstermin um 6:30 Uhr, im kostenpflichtigen Laubsack verpackt oder als Bündel, mit Banderole versehen, am Straßenrand bereitgestellt werden. Damit ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, Ihre Gartenabfälle, die Sie nicht selbst kompostieren, je nach Anfall entsorgen zu lassen. Laubsäcke und Banderolen sind bei den Müllmarkenhändlern erhältlich.

Für nachfolgende Grundstücke werden Laubsäcke zur kostenfreien Abholung bereit gestellt.

Senftenberg		Haus- Nr.
1	Badstraße	1-12, 20 ,21 ,32 ,34 u. Flurstück
2	Briesker Straße	13
3	Buchwalder Straße	1-55, Flur 11 Flurstück 736/737
4	Dr. Otto- Rindt- Straße	100
5	E.-Thälmann-Str.	68a-79 u. Flurstück 254
6	Geschwister- Scholl- Str.	31
7	Großenhainer Straße	19, 21, 23, 25, 27
8	Jüttendorfer Straße	1, 4, 8
9	Kerneckestraße	1a, 23, 24, 25, 26
10	Kormoranstraße	14
11	Lindenstraße	13-25, 28-34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
12	Mittelstraße	55
13	Niemtscher Weg	5-9, 24, 27
14	Ostpromenade	1, 3, 8, 8a, 8b, 10
15	Steindamm	17, 20, 32, 34, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81
OT Brieske		
1	Elsterstraße	12-20
2	Am Elsterdamm	4-14
3	Am Margaretengraben	1-9
4	H.- Just- Straße	43
5	Brieske Dorf	6, 13, 30, 31, 31a, 32, 33, 36
OT Niemtsch		
1	Dorfstraße	4-16, 23-25, 30-32, 34
2	Seestraße	6, 9, 12, 15, 15a, 16, 17, 22
3	Peickwitzer Straße	1
4	Senftenberger Straße	1
OT Peickwitz		
1	Hauptstraße	1-6a, 20-51, 60-69
2	Senftenberger Str.	1-9, 11
3	Gartenstraße	1, 1a, 1b, 1c, 2
4	Feldstraße	12, 13
5	Haselweg	45
OT Hosena		
1	Johannistaler Str.	1-23, 43
2	Bahnhofstraße	1-7, 14-16, 18, 20
3	Friedensstraße	3, 3b
4	Bebelstraße	5-9
5	Platz der Jugend	1-4, 6-8
6	Rosa-Luxemburg-Str.	28-102
7	Wiesenweg	1
8	Oststraße	1
9	Grenzweg	1
10	Lange Straße	5, 7, 20
11	Gartenstraße	2
12	Ringstraße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14
13	Kurzegasse	2b, 3

OT Großkoschen		
1	Dresdener	1-33, 35, 37-40
2	Schulstraße	9a, 12, 13
3	Lauter	1, 8a
4	Waldweg	1-4, 14
5	Dorfplatz	1, 17, 18, 36
6	Niemtscher	3, 5, 12, 12a, 14
7	Gartenstra-	1
GT Kleinkoschen		
1	Dorfstraße	2, 9a, 14, 19
2	Buchwalder	12, 14

Gratulation durch die Stadt Senftenberg zu Ehejubiläen

„Einen Menschen lieben, heißt einzuwilligen mit ihm alt zu werden“ (Albert Camus). Wenn auch Sie sich dieses Versprechen vor vielen Jahren gegeben haben und den Bund der Ehe eingegangen sind, gehören Sie heute vielleicht zu den Ehepaaren, denen es vergönnt ist, ein ganz besonderes Ehejubiläum zu begehen. Gern würde Sie auch der Bürgermeister unserer Heimatstadt, Herr Andreas Fredrich, zu Ihrer Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Gnaden- oder Kronjuwelenhochzeit beglückwünschen. Wenn Sie es wünschen, kann dies in Form einer kleinen Feierstunde in einem unserer Trauzimmer erfolgen. Sie haben die Wahl zwischen dem Trauzimmer im Rathaus, dem Schlosssaal in der Senftenberger Festungsanlage und dem Fahrgastschiff Santa Barbara. Für die beiden letztgenannten Möglichkeiten ist eine Nutzungsgebühr an den jeweiligen Betreiber zu entrichten, bei einer Gratulation im Rathaus entstehen Ihnen selbstverständlich keine Kosten. Die Feierstunde melden Sie bitte rechtzeitig bei den Kolleginnen des Standesamts an. Dazu empfiehlt es sich, bereits einige Daten zu Ihrer Ehe, der Familie, zu Hobbies oder Vorlieben bereit zu halten, damit die Ansprache des Bürgermeisters individuell für Sie vorbereitet werden kann. Natürlich müssen nicht die Jubilare selbst vorsprechen; Wie wäre es denn mit einer Überraschung zum Hochzeitsjubiläum durch die Familienmitglieder des Paares? Ihre Ansprechpartner im Standesamt sind Frau Schäl (03573/701-248) und Frau Hagendorf-Mai (03573 / 701-249).

Trauungstermine 2009

An alle, die sich „trauen“ wollen

Ab sofort können Termine zur Eheschließung für das Jahr 2009 im Standesamt der Stadt Senftenberg vorgemerkt werden. Hierfür stehen das Trauzimmer im Rathaus, das Schloss und das Fahrgastschiff „MS Santa Barbara“ zur Auswahl.

Für markante Daten wie den 09.09.2009 und den 20.09.2009 empfiehlt sich eine rechtzeitige Reservierung. Erfahrungsgemäß beliebt sind auch der Valentinstag oder Freitag der 13., von denen es im Jahr 2009 gleich zwei im Februar und März gibt.

Wer sich also „trauen“ möchte, kann sich bei den Standesbeamten Anja Hagendorf-Mai und Rosel Schäl im Standesamt melden. Unter den Telefonnummern 03573 701-248 und 701-249 sowie der e-Mail-Adresse standesamt@senftenberg.de können Sie die Anmeldung der Trauung vornehmen.

Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Ortsteil Niemtsch

Rückblick auf 18 Jahre gemeinsame und erfolgreiche Arbeit

Geschätzte Niemtscherinnen und Niemtscher
Werte Niemtscher Freunde
Werte Jugend
und werte Urlauber

Seit 1990 war ich Ihr gewählter Bürgermeister. Ich wurde direkt von den Niemtschern gewählt. Dies ist eine sehr lange Zeit, doch sie ist für mich wie im Flug vergangen, denn es haben mich die vielfältigen Aufgaben fasziniert und voll vereinnahmt.

Mein Ziel war immer:

„Ein Dorf, das uns Heimat und Geborgenheit gibt, in dem man gerne sein möchte!“

Dank meiner Parteizugehörigkeit zur CDU, hatte ich immer eine gute Unterstützung bei der CDU - Fraktion der Kreisstadt Senftenberg und beim damaligen Bürgermeister Herrn Graßhoff.

Ein besonderer Höhepunkt in meiner Amtszeit war die 500 Jahrfeier unseres Ortes im Jahr 1996. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang meinen Mitstreitern Herrn Helmut Lipske und Dieter Müller. Unser historischer Festumzug wurde Maßstab für andere Gemeinden.

Viele Aufgaben haben wir gemeinsam in den vergangenen Jahren auf den Weg gebracht. Erinnern möchte ich an folgende Maßnahmen:

- Medienschließung der Ortslage Niemtsch, wie Telekom, Gas, Trink- und Abwasser
- Sanierung unserer Dorfstraße mit den Brücken über die Schwarze Elster und Seeauslauf
- Gestaltung unseres Strandbereiches
- Restaurierung unseres Gemeindehauses

Natürlich gab es noch zahlreiche andere, schwerwiegende Aktivitäten, die in der Gemeinde zu bewältigen waren und teilweise vom nachfolgenden Ortsbeirat fortgeführt werden müssen, die aber den Rahmen sprengen würden und daher nicht einzeln angeführt werden. Mit den vielen freiwilligen Helfern der Gemeinde Niemtsch konnte vieles im Interesse unserer Bürger erledigt werden. Einiges hat sich meinen Vorschlägen entsprechend nicht erfüllt.

Persönliche Angriffe diesbezüglich lehne ich ab und schließe mich eher den Worten unserer Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel an: "Besser miteinander als übereinander reden".

Der gute Ruf unserer Gemeinde, auch über Ländergrenzen, der in vielen, vielen Jahren aufgebaut und um den wir von anderen Gemeinden sogar beneidet wurden soll erhalten bleiben. Dazu wünsche ich dem neuen Ortsbeirat viel Erfolg und immer die richtige Entscheidung im Interesse unserer Bürger.

Ihr ehemaliger Bürgermeister

Günther Nuglich

Niemtsch, Oktober 2008

Ortsteil Sedlitz

Informationen des Ortsbürgermeisters

1. Die LMBV informiert, dass parallel zum Radweg nach Senftenberg (etwa zwischen dem ehem. Umformer und dem Reppister Tunnel) im Zeitraum 10/08 bis III. Quartal 2009 das **Verwahren untertägiger Hohlräume** erfolgt. Die Sicherheit des betroffenen Geländes ist zur Zeit nicht gewährleistet (mögliche Setzungen oder Sackungen mit Trichterbildung).
2. Mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen wurde vereinbart, dass voraussichtlich im Januar 2009 eine Informationsveranstaltung **zum Ausbau der B 169** in der Ortslage Sedlitz durchgeführt wird, zu der alle interessierten Bürger per Aushang eingeladen werden.
3. Der **Aussichtsturm (Landmarke)** am Sedlitzer See wurde am 23.10.08 seiner Bestimmung übergeben. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für diese großartige Leistung und sind sicher, dass damit die Attraktivität des Sedlitzer Sees wesentlich steigen wird. Anfang 2009 soll ein Versorgungskiosk folgen. Nach einer Ausschreibung der Stadtverwaltung Senftenberg für die Betreuung des Kiosks hat eine Sedlitzer Familie den Zuschlag erhalten.
4. Am **30.11.2008 (1. Advent)** findet wieder der Sedlitzer Weihnachtsmarkt des Ortsbeirates und der ev. Kirche Sedlitz statt. Wir freuen uns auf den Besuch der Sedlitzer und anderer Bürger aus nah und fern.
5. Die Stadtverwaltung wird am **27.11.08** zu einer **Anliegerversammlung Dorfbanger** einladen. Dazu erhalten die Anlieger (Grundstückeigentümer) eine persönliche Einladung.
6. Die bisherigen Mitglieder des Ortsbeirates Sedlitz möchten sich bei den BürgerInnen für die **Wiederwahl** anlässlich der Kommunalwahl 2008 und damit für das entgegengebrachte Vertrauen sehr bedanken.

Wolfgang Kaiser

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zu den Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Hinweise zu den Lohnsteuerkarten 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2009** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder

erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

-für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

-es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

-Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

-Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:

<http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2010 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr. *) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuerveranlagung. Der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden kann.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammer Cottbus – Geschäftsbereich Innovation und Umwelt - Bedarfsmeldung als erster Schritt zu schnellem Internet

Schnelle Internet-Zugänge sind in Brandenburg längst nicht flächendeckend verfügbar. Insbesondere Kommunen im ländlichen Raum sind aufgrund von Reichweitenproblemen bei der Technik DSL benachteiligt. Das Vorhandensein von Breitband-Internet ist sowohl für Unternehmen, wie auch für Privatpersonen zu einem wichtigen Bestandteil der Informationsgesellschaft geworden. Dort wo es fehlt oder nur unzureichend verfügbar ist, muss mit Nachteilen für die Zukunft gerechnet werden.

Darauf zu hoffen, dass sich das Problem von selbst lösen wird, ist nicht ratsam. Für die Anbieter rechnet sich meist aufgrund einer zu geringer Nachfrage kein Ausbau. Dort wo Breitband-Internet nachgefragt wird, ist auch mit einer Versorgung zu rechnen.

Deshalb sind alle, die ernsthaft an einer gewerblichen bzw. privaten Nutzung von schnellem Internet interessiert sind aufgerufen, ihren Bedarf kund zu tun. Nutzen Sie hierzu den Brandenburger Breitband-Atlas, online erreichbar unter www.breitbandatlas-brandenburg.de

Unterstützt wird Breitband-Atlas durch die Brandenburger Wirtschaftskammern, den Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie das Ministerium für Wirtschaft Brandenburg.

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 20.12.2008.

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:

Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0